

Abweichende MwSt. beim Verzehr an Ort und Stelle

Hier: Imbißwagen

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hat im Oktober 2008 ein Finanzgericht entschieden, daß auch der Verzehr an einen um einen Imbißwagen angebrachten Umlaufenden Brett nicht dazu führt, daß der allgemeine Steuersatz von 19% anzuwenden ist.

Bei dem zugrunde liegenden Fall unterstellt das Finanzgericht, der Imbißwagen verfügte über eine Verkaufstheke mit Spritzschutz aus Glas und ein darunter angebrachtes „umlaufendes Brett“ aus Resopal, daß diese Vorrichtung als Verzehrsvorrichtung anzusehen sei. Seitlich befand sich über der Deichsel eine herausklappbare Zunge, die nach Art eines Tisches in gleicher Höhe und aus dem gleichen Material hergestellt war, wie die umlaufende „Verzehrstheke“.

Der Imbißbetreiber hatte ausgeführt, er könne beim Abkassieren der Ware nicht wissen, ob die Ware an Ort und Stelle verzehrt werde unter Nutzung der Ablagebretter oder sonst mitgenommen würde. Viele Kunden entschlössen sich spontan, und zwar erst nach dem Bezahlvorgang, entsprechend der freien Plätze, andere würden den Verzehr an dem Ablagebrett beginnen und, nachdem die Speiseschale leichter wäre, würden sie weggehen. Das Finanzgericht stützte seine Entscheidung in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH darauf, daß es auf die Gesamtbetrachtung der Leistungen ankomme und zwar darauf hin, ob das Dienstleistungselement oder das Verkaufsargument überwiegt.

Der BFH hatte zuletzt die Auffassung vertreten, entscheidendes Abgrenzungskriterium für die Anwendung des Regelsteuersatzes sei es, inwieweit die Kundschaft die Möglichkeit Verzehrsvorrichtungen, die an Ort und Stelle bereit gehalten werden, tatsächlich in Anspruch nimmt.

Dieses Argument hält das Finanzgericht nicht für anwendbar. Bei einer derartigen Auslegung würde der maßgebliche Umsatzsteuersatz davon abhängen, wie sich der Kunde nach Abschluß des Umsatzgeschäftes verhält. Dem Unternehmer wäre es nicht möglich, im Zeitpunkt des Umsatzes die von § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG geforderte getrennte Auszeichnung anzufertigen, da die Höhe des Steuersatzes von einem zukünftigen Verhalten des Kunden abhängt.

Das Gericht hat offen gelassen, ob anders zu entscheiden wäre, wenn der Kundschaft Stehtische zur Verfügung gestellt würden.

Die Revision, also das Rechtsmittel für den Bundesfinanzhof, wurde zugelassen.

Die Argumentation ist auch interessant für Einkaufszentren. Auch hier weiß der Gastronom oft nicht, wo der Kunde die Speisen verzehren kann.